

SERVICE- UND WARTUNGSBEDINGUNGEN USV und Notlichtsysteme

NOTSTROMTECHNIK



**USV
ANLAGEN**



**SICHERHEITS-
BELEUCHTUNG**



**KRANKENHAUS-
TECHNIK**



**NOTSTROM-
GENERATOREN**



**BATTERIE-
ANLAGEN**



**SERVICE &
SUPPORT**

1. WARTUNGSPAKETE

VARIANTE 1: Einmalige Wartung

Der Auftragnehmer führt eine einmalige Wartung für die unter Punkt 1 angegebene(n) Notstromanlage(n) durch. Die Wartung ist jedes Jahr neu zu beauftragen

Leistungsbeschreibung:

- Sichtprüfung des Systems und Kontrolle des Aufstellungsortes
- Kontrolle der elektrischen und mechanischen Verbindungen
- Funktionstest der Anlage und der Batterieanlage
- Auslesen und Interpretation der gespeicherten Ereignisse im Event-Log (wenn von der Anlagen-Type unterstützt)
- Messung und Protokollierung aller Ist- und Soll-Werte und Nachjustierung
- Batteriebetrieb mit Entladeprotokoll
- Erstellung eines Batteriespannungsprotokolls der einzelnen Blöcke
- Reinigung der Anlagenteile (ausgegangen wird von keiner übermäßigen Staubbelastung)
- Erstellung eines ausführlichen Wartungsprotokolls
- Empfehlungen zum optimalen Betrieb des USV-Systems

VARIANTE 2: Wartungspaket COMFORT

Bei dem Servicepaket COMFORT handelt es sich um eine jährliche präventive Wartung für die unter Punkt 1 angegebene(n) Notstromanlage(n). Sie beinhaltet alle Leistungen der Einmaligen Wartung (Variante 1). Die Laufzeit dieser Vereinbarung beträgt 3 Jahre und erneuert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn nicht eine der Parteien mindestens 2 Monate vor Ende der Vertragsperiode schriftlich kündigt.
Hotline werktags (Mo - Do 08:00 – 17:00, Fr. 08:00-14:00).

Zusatzleistung:

20% Rabatt auf Ersatzteile auf die zum Zeitpunkt der Reparatur gültigen Listenpreise.
20% Rabatt auf die zum Zeitpunkt der Reparatur gültigen Stundensätze.

VARIANTE 3: Wartungspaket COMFORT PLUS

Bei dem Servicepaket COMFORT PLUS handelt es sich um eine jährliche Präventive Wartung für die unter Punkt 1 angegebene Notstromanlage. Sie beinhaltet alle Leistungen der Einmaligen Wartung gem. Variante 1. Die Laufzeit dieser Vereinbarung beträgt 3 Jahre und erneuert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn nicht eine der Parteien mindestens 2 Monate vor Ende der Vertragsperiode schriftlich kündigt.
Hotline werktags (Mo - Do 08:00 – 17:00, Fr. 08:00-14:00).

Außerdem beinhaltet COMFORT PLUS folgenden Zusatz:

- kostenlose Störungsbehebung während der Normalarbeitszeit inklusive Reisekosten und Arbeitszeit, exklusive Ersatzteile
- 20% Rabatt auf Ersatzteile auf die zum Zeitpunkt der Reparatur gültigen Listenpreise.

VARIANTE 4: Wartungspaket COMFORT PREMIUM

Bei dem Servicepaket COMFORT PREMIUM handelt es sich um eine jährliche Präventive Wartung für die unter Punkt 1 angegebene Notstromanlage. Sie beinhaltet alle Leistungen der Einmaligen Wartung gem. Variante 1. Die Laufzeit dieser Vereinbarung beträgt 3 Jahre und erneuert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn nicht eine der Parteien mindestens 2 Monate vor Ende der Vertragsperiode schriftlich kündigt.
Hotline werktags (Mo - Do 08:00 – 17:00, Fr. 8:00-14:00).

Außerdem beinhaltet COMFORT PREMIUM folgende Zusätze:

- kostenlose Störungsbehebung während der Normalarbeitszeit inklusive Reisekosten und Arbeitszeit (ausgenommen bei unsachgemäßer Verwendung)
- inklusive Ersatzteile (ausgenommen Batterien und Verschleißteile sowie bei unsachgemäßer Verwendung)

OPTION - 24h Telefonsupport

Das Telefonservice für technische Auskünfte oder telefonischer Diagnose der Anlage erstreckt sich über 24 Stunden, 365 Tage im Jahr.

OPTION - 24h Rufbereitschaft – Reaktionszeit 10 Stunden

Bei dem angebotenen Störungsdienst verpflichtet sich der Auftragnehmer, dass ab dem Eintreffen einer Störungsmeldung innerhalb von 10 Stunden ein ausgebildeter qualifizierter Techniker vor Ort eintrifft und mit der Störungsbehebung beginnt. Diese Option ist nur in Verbindung mit einer der Wartungspakete möglich. Die Zusatzoption Telefonsupport ist im Störungsdienst inklusive.

2. AUSGESCHLOSSENE LEISTUNGEN

- Reinigungsarbeiten der USV sowie der Batterieanlage bei außergewöhnlicher Verschmutzung
- Installation, Konfiguration und Wartungsarbeiten von Softwareprodukten
- Austausch von Batterieanlagen bzw. von einzelnen Blöcken außerhalb der Gewährleistung

Übersteigt die Umgebungstemperatur der Batterie während der Garantie bzw. der Gewährleistung 25°C über einen längeren Zeitraum (in der Regel mehr als 6 Stunden), so erlischt die Garantie bzw. Gewährleistung der Batterieanlage.

3. HAFTUNG DES AUFTRAGSNEHMERS

4.1 Beschränkung der Haftung des Auftragnehmers

Soweit es das anwendbare Recht zulässt, ist die Haftung des Auftragnehmers wie folgt beschränkt:

- a) Der Auftragnehmer haftet für Schäden, die an der zu wartenden Anlage durch sein Verschulden oder durch das Verschulden der von ihm aufgrund des Vertrages eingeschalteten Personen entstanden sind. Kann die Anlage nach einer Beschädigung durch den Auftragnehmer nicht mehr in Gang gesetzt werden, kann eine vergleichbare Ersatzanlage seitens Auftragnehmer zur Verfügung gestellt werden bzw. der Zeitwert der Anlage vergütet werden.
- b) Folgeschäden, Produktionsausfall oder Vermögensschäden können von uns nicht übernommen werden, im Übrigen haften wir im Rahmen unserer Haftpflichtversicherung bis zu einer Versicherungssumme von € 4 Mio.
- c) Werden bei den Wartungsarbeiten Brandmelder, Alarmanlagen oder der gleichen ausgelöst werden dadurch entstandene Kosten vom AN nicht übernommen.

4.2. Haftung und Gewährleistung nach erfolgten Leistungen

Führt der Auftragnehmer die Wartung nicht ordnungsgemäß durch, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer unverzüglich, jedoch innerhalb eines Zeitraums von 14 Tage die beanstandeten Mängel schriftlich anzuzeigen. Der Auftragnehmer hat unverzüglich eine Untersuchung durchzuführen und auf eigene Kosten die bei dieser Untersuchung an der Anlage festgestellten Mängel zu beheben.

Die Verpflichtungen des Auftragnehmers aufgrund dieser Klausel erstrecken sich nicht auf entstandene Mängel, die infolge nicht ordnungsgemäßer oder anormaler Benutzung entstehen.

- Unsachgemäße Behandlung der Anlage
- Bei höherer Gewalt, wie Feuer, Wasser, Blitzschlag, etc.
- Bei Nichteinhaltung der Installationsvorschriften sowie der geltenden Normen

- Bei Überlast der Anlage und bei unsachgemäßer Absicherung und Auftreten von Kurzschlüssen
- Durch Eingreifen von Drittpersonen ohne Anweisung eines Technikers des Auftragnehmers

Sie erstrecken sich ebenfalls nicht auf Verschleißteile.

Die Haftung des Auftragnehmers endet sechs Monate nach Beendigung des Vertrages.

Nachdem er vom Auftraggeber schriftlich benachrichtigt worden ist, hat der Auftragnehmer mit der aufgrund der Umstände gebotenen nötigen Eile auf eigene Kosten Mängel an von ihm selbst gelieferten Teilen zu beheben, wenn diese Mängel auf Fehler der Konstruktion, des Materials oder der Ausführung zurückzuführen sind – oder gemäß seiner üblichen Gewährleistungspflicht für Ersatzteile.

4. VERPFLICHTUNGEN DES AUFTRAGGEBERS

- Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer und den von diesem aufgrund dieses Vertrages eingeschalteten Personen ungehinderten und sicheren Zugang zu der Anlage zu gewähren.
- Der Kunde stellt während der gesamten Arbeit ein fachkundiges Hilfspersonal zur Verfügung, das auch Schalt- und Kontrollarbeiten durchführen darf.
- Bei Vorliegen einer Störung oder bei nicht ordnungsgemäßer Funktion der Anlage hat der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich zu benachrichtigen.
- Der Auftraggeber gibt dem Auftragnehmer unverzüglich und schriftlich alle Änderungen bekannt.
- Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer schriftlich genaue Angaben über Sicherheits- und sonstige Vorschriften bekannt zu geben, die am Ort der Anlage sowie für die aufgrund der Vereinbarung zu leistenden Arbeiten bestehen.
- Der Auftraggeber hat gegebenenfalls die Brandmelder abzuschalten, wenn es zu einer Auslösung kommen könnte.
- Sollte eine Management-Software auf Ihren Servern / Computern installiert sein, empfehlen wir eine Deaktivierung während des Serviceeinsatzes, da es sonst zu einem ungewollten Shutdown kommen kann.

5. SERVICEBERICHTE

Bei Beendigung eines jeden Serviceeinsatzes hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber genaue schriftliche Angaben über die ausgeführten Arbeiten zu machen.

Ist der Auftragnehmer der Auffassung, dass eine Arbeit erforderlich ist, die nicht unter die normalen Wartungsleistungen fällt, hat er dem Auftraggeber sobald als möglich davon Mitteilung zu machen, unter Beifügung einer Aufstellung über die auszuführenden Arbeiten und über die zu liefernden Teile, einschließlich Preisangaben.

Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für Schäden, die infolge der Weigerung des Auftraggebers, die erforderliche Arbeit durchführen zu lassen, entstehen.

6. BEGINN, LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

Wenn nicht anders angegeben ist der Beginn der Vereinbarung das Datum der Gegenzeichnung. Die Laufzeit dieser Vereinbarung (außer bei einmaliger Wartung – Variante 1) beträgt 3 Jahre und erneuert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn nicht eine der Parteien mindestens 2 Monate vor Ende der Vertragsperiode schriftlich kündigt.

Sollte die Vereinbarung vor Ende der ersten 3 Jahre gekündigt werden, wird 50% des Wartungspreises bis Vertragsende sofort fällig.

7. ALLGEMEINES

- Der Auftragnehmer verpflichtet sich eventuell bekannt werdende Betriebsgeheimnisse nicht an Dritte weiterzugeben.
- Die präventive Wartung wird während der Normalarbeitszeit durchgeführt. Ist dies seitens Auftraggeber nicht möglich oder wird die Wartung vom Auftraggeber außerhalb der Normalarbeitszeit gewünscht, verrechnet der Auftragnehmer die anfallenden Zuschläge nach tatsächlichem Aufwand.
- Handelt es sich beim Abschluss eines Wartungspaketes PREMIUM um keine Neuanlage, ist ein betriebssicherer Zustand der Anlage herzustellen. Die anfallenden Kosten trägt der Auftraggeber.
- Entstehen dem Auftragnehmer Mehrkosten infolge einer Verschiebung oder Unterbrechung der Wartung oder Reparatur so hat er Anspruch auf Erstattung durch den Auftraggeber.

8. PREISANPASSUNG

Die Indexanpassung für Wartung und Bereitschaft erfolgt gemäß Verbraucherpreisindex 2000 (VPI) der Statistik Austria.

9. GERICHTSSTANDSVEREINBARUNG

Für die Durchführung und Auslegung dieser Vereinbarung ist das am Sitz des Auftragnehmers geltende Recht maßgebend. Gerichtsstand ist Mödling.

10. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Die Verrechnung der Wartungspakete erfolgt nach durchgeführter Wartung laufend per Kalenderjahr. Die Rechnungslegung für die OPTIONEN erfolgt halbjährlich im Voraus. Zahlung innerhalb von 14 Tagen netto, ohne Abzug